

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.12.2008

Geschäftszahl

2007/05/0022

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/05/0145 E 15. Dezember 1987 VwSlg 12593 A/1987 RS 4

Stammrechtssatz

Unter einem geschlossen bebauten Gebiet ist ein Gebiet zu verstehen, in welchem die Häuser relativ eng - wenn auch mit Zwischenräumen - beieinander stehen, insbesondere Ortskerne, in denen sich die Gebäude überwiegend in der Nähe der Besitzgrundgrenzen befinden (Hinweis auf Lindinger in der ÖGZ 4/1979, S 53, sowie 3/1983, S 47).